

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) –

Besonderer Teil für den Studiengang Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.03.2012 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.05.2012 erteilt.

Diese Lesefassung beinhaltet neben der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 9, S. 219ff. die folgenden Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013, Nr. 14, S. 693ff. (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil International Business)
2. Änderungssatzung: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013, Nr. 19, S. 914ff. (Besonderer Teil Quantitative Economics)
3. Änderungssatzung: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2014, Nr. 1, S. 13f. (Besonderer Teil Economics and Finance, Quantitative Economics, International Economics)
4. Änderungssatzung: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2014, Nr. 3, S. 135ff. (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Quantitative Economics)
5. Änderungssatzung: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. 5, S. 104ff. (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Managerial Economics)

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
 - § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
 - § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
 - § 9 Master-Arbeit
 - § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
 - § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein für die sechssemestrigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.Sc. in Economics dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in volkswirtschaftlichen Berufsfeldern mit analytisch-quantitativen Schwerpunkten begründen. ³Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche Methoden erlernen und die erworbenen Erkenntnisse anwenden können, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Economics ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.Sc in Economics sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Mikro- und Makroökonomik sowie
2. Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft

nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Economics gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten. ²Das Studium ist gegliedert in Module des Pflichtbereichs, Module des Wahlpflichtbereichs, Module des Wahlbereichs, das Masterseminar und die Master-Arbeit.

(3) ¹Die Module des Pflichtbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Volkswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. ²Die Module des Pflichtbereichs umfassen insgesamt den Erwerb von 27 ECTS Punkten und sollen im ersten Studienjahr absolviert werden. ³Welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Pflichtbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt. ⁴Module des Pflichtbereichs

sind:

- a) Advanced Microeconomics (9 ECTS-Punkte)
- b) Advanced Macroeconomics (9 ECTS-Punkte)
- c) Econometrics (9 ECTS-Punkte).

(4) ¹Die Module des Wahlpflichtbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der analytischen Volkswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Wahlpflichtbereichs sind insgesamt 27 ECTS zu erwerben. ⁴Innerhalb jedes einzelnen Moduls des Wahlpflichtbereichs müssen mindestens 9 ECTS und können maximal 18 ECTS erworben werden. ⁵Welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlpflichtbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt. ⁶Module des Wahlpflichtbereichs sind:

- Economic Theory
- Applied Economics.

(5) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt 27 ECTS zu erwerben. ³Es sind mindestens zwei der im Folgenden genannten Module des Wahlbereichs auszuwählen. ⁴Innerhalb eines gewählten Moduls des Wahlbereichs müssen mindestens 6 ECTS und können maximal 18 ECTS erworben werden. ⁵Das Modul Elective Studies kann im Umfang von maximal 9 ECTS-Punkten belegt werden. ⁶Welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt. ⁷Module des Wahlbereichs sind:

- Economics
- International Economics
- Econometrics
- Finance
- Elective Studies.

(6) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflicht- / Wahlbereich) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflicht- / Wahlbereich) belegt werden.

(7) ¹Das Studium erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem im Modulhandbuch als solches ausgewiesenen sog. Masterseminar. ²Voraussetzung für die Teilnahme an einem Masterseminar ist der Erwerb von 27 ECTS im Bereich der Module des Pflichtbereichs.

(8) ¹Die Master-Arbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich der analytisch-quantitativen Volkswirtschaftslehre angesiedelt sein. ³Die Master-Arbeit soll abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in englischer Sprache verfasst sein, § 18 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-3	Pflichtmodul Advanced Macroeconomics	9		90
	Pflichtmodul Advanced Microeconomics	9		
	Pflichtmodul Econometrics	9		
	Wahlpflichtmodul Economic Theory	9-18	27	
	Wahlpflichtmodul Applied Economics	9-18		
	Wahlmodul Economics	0 / 6-18	27 vgl. § 3 Abs. 5	
	Wahlmodul International Economics	0 / 6-18		
	Wahlmodul Econometrics	0 / 6-18		
	Wahlmodul Finance	0 / 6-18		
	Wahlmodul Elective Studies	0-9		
	Masterseminar	9		
4	Master-Arbeit	30		30

(9) ¹Der Studiengang M. Sc. in Economics kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

a Mindestens insgesamt 27 ECTS-Punkte der in den Modulen des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

b Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(10) ¹Als weitere Option besteht bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen die Möglichkeit, am Double-Degree-Programm mit der University of Adelaide (UA) (Australien), teilzunehmen. ²Näheres ist in § 10a bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen (UT) und der UA geregelt.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Es werden Lehrveranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁴Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Economics ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Modulen des Wahlbereichs können jedoch auch in deutscher Sprache abgehalten werden; der Abschluss kann in diesen Fällen durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 16 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für die Module des Pflichtbereichs (vgl. § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 27 ECTS.

§ 9 Master-Arbeit

Die Master-Arbeit ist in § 18 des Allgemeinen Teils und in § 3 Abs. 8 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 22 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 10a Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der University of Adelaide

(1) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der University of Adelaide (UA) erbringen die an diesem teilnehmenden Tübinger Studierenden die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Leistungen an der UA. ²Dies sind derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen nach dem ersten Semester an der Universität Tübingen im zweiten und dritten Semester an der Universität Adelaide drei der dortigen „Elective Courses“ zu je 9 ECTS und ein dortiger Kurs „Econometrics“ des dortigen „Honours Degree in Economics“ zu 9 ECTS sowie die „Honours Thesis“ des dortigen „Honours Degree in Economics“, die dann insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung auf Leistungen der Module des Pflicht-, Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs und / oder das sog. „Masterseminar“ angerechnet werden.

(2) ¹Die am Double-Degree-Programm teilnehmenden Studierenden von der UA erbringen die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Leistungen an der Universität Tübingen. ²Dies sind derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen nach dem ersten und zweiten Semester an der Universität Adelaide im dritten und vierten Semester an der Universität Tübingen ein Modul des Wahlpflicht- oder Wahlbereichs im Umfang von 9 ECTS und das sog. Master-Seminar sowie das Modul Master-Arbeit; entsprechend sind die im Rahmen des dortigen „Honours Degree in Economics“ an der UA erbrachten Leistungen dann insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung zur Anrechnung auf die übrigen in den in § 3 genannten Modulen geforderten Leistungen, so dass insgesamt die notwendigen 120 ECTS erworben werden, vorgesehen.

(3) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die University of Adelaide (insbes. „Honours degree in Economics“ nach dem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der UA) bestimmt sich nach den Regelungen der UA.

(4) ¹Die Leistungen der Tübinger Studierenden an der UA sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1 und den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Universität Tübingen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind von den Tübinger Studierenden zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der UA zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden von der UA an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(5) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach § 10 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung (die an der UA erbrachten Leistungen werden dabei in die Berechnung

der Gesamtnote einbezogen, indem die an der UA erbrachten Leistungen nach Abs. 1, 2 und 4 auf Leistungen der in § 3 genannten Module angerechnet werden und als in diesem Modulen erbrachte Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen).

(6) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch) und Leistung (Note des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3). ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

Tübingen, den 17.04.2015

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen (12.08.2013) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen (10.10.2013) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/14.

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen (24.01.2014) in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen (08.05.2014) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/2015. Für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Quantitative Economics“ an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben gilt auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens einschließlich 01.11.2014 beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingegangen sein muss, als Bezeichnung des Master-Studienganges weiterhin die bisherige Bezeichnung Master „Quantitative Economics“; soweit nach den Regelungen des Double-Degree-Programms mit der University of Adelaide (Australien) vorgesehen gilt für die Laufzeit des Double-Degree-Programms mit der University of Adelaide ebenfalls als Bezeichnung des Master-Studienganges weiterhin die bisherige Bezeichnung Master „Quantitative Economics“.

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen (29.04.2015) in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die Ihr Studium im Master-Studiengang Management & Economics an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2015/2016 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Managerial Economics“ an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 15.11.2015 beim Prüfungsamt für den Master-Studiengang Managerial Economics eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung und das dazugehörige Modulhandbuch erfolgende Neufassung zu wechseln. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann

vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die bislang geltenden Regelungen. Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor